Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 33.

(Nr. 12513.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126). Vom 22. Mai 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) wird wie folgt geändert:

Der § 18 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Auf Antrag einer Landwirtschaftskammer kann das Staatsministerium für die Verteilung der Kosten dieser Landwirtschaftskammer einen anderen Maßstab festsetzen. Auch kann die Landwirtschaftskammer mit Genehmigung des Ministers örtliche Gebiete, in denen der Grundsteuerreinertrag im Verhältnis zum Gesamtbezirke zu hoch oder zu niedrig veranlagt ist, mit einem entsprechend niedrigeren oder höheren Hundertsatz des Grundsteuerreinertrags heranziehen. Die Beitragspflicht besteht auch für Besitzungen, deren Inhaber aus persönlichen Gründen nicht wahlberechtigt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Wendorff.

(Nr. 12514.) Gesetz über Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften. Vom 24. Mai 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Absatz des § 94 erhält folgende Fassung:

   Die Bestimmungen der §§ 95 bis 110, 114 Abs. 2, 123 bis 128c, 128d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, 128e, 128f, 128g, 128h Abs. 1, 128i Abs. 2 und 3, 128k sowie 128l dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

2. Hinter § 128 werden die folgenden §§ 128a bis 128l eingeschaltet:

§ 128a.

Eine in das Handelsregister eingetragene Gewerkschaft muß neben dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstand einen Aufsichtsrat haben, wenn sie Arbeitgeberin für einen Betrieb ist, in dem nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) ein Betriebsrat zu errichten ist.

§ 128b.

Der Bestellung eines Aufsichtsrats bedarf es nicht, solange die Gewerkschaft einen Grubenvorstand (Verwaltungsrat oder dergleichen) besitzt, dem die im § 128f Abs. 1 bezeichneten Befugnisse gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere gegenüber den mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Direktoren, Generalbevollmächtigten usw.) zustehen und den die Gewerkschaft im Umfange dieser Befugnisse durch eine Erklärung an den Betriebsrat als Aufsichtsrat im Sinne des Betriebsrätegesetzes (§ 70) anerkennt; insoweit gilt alsdann der Grubenvorstand als Aufsichtsrat. Auf ihn findet § 128k Anwendung.

§ 128c.

Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrats darf eine Gewerkschaft auf ihren Antrag nur auf Zeit und nur dann befreit werden, wenn die Befreiung wegen des geringen Umfanges der Geschäfte gerechtfertigt erscheint. Hierüber entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung des Betriebsrats durch einen Beschluß.

§ 128d.

(1) Der Aufsichtsrat (§ 128a) besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Gewerkenversammlung zu wählenden Mitgliedern. Für die Wahl gilt § 118 Abs. 1 und 2. Die Gewerkenversammlung beschließt auch über die Amtsdauer und eine dem Aufsichtsrate zu gewährende Vergütung.

(2) Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift der Bergbehörde sowie dem Registergericht einzureichen. Diesen Behörden ist auch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds anzuzeigen.

(3) Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann jederzeit durch Beschluß der Gewerkenversammlung widerrufen werden.

§ 128e.

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Vertreter der Gewerkschaft oder dauernd Stellvertreter des Repräsentanten oder eines Mitglieds des Grubenvorstandes sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gewerkschaft führen.

(2) Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern des behinderten Repräsentanten oder von behinderten Mitgliedern des Grubenvorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

(3) Ausscheidende Repräsentanten oder Grubenvorstandsmitglieder dürfen nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 128f.

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gewerkschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gewerkschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gewerkschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren, Erzeugnissen und Materialien untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Ausbeute oder Gewinn sowie zur Erhebung von Beiträgen (Zubußen) zu prüfen und darüber der Gewerkenversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Er hat eine Gewerkenversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft erforderlich ist und die Berufung nicht durch den Repräsentanten (Grubenvorstand) oder die Bergbehörde (§ 122) erfolgt.

§ 128g.

(1) Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gewerkschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Repräsentanten oder den Mitgliedern des Grubenvorstandes zu vertreten und gegen diese Personen die von der Gewerkenversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen. Die §§ 125, 126 gelten entsprechend.

(2) Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, so kann dieser ohne und selbst gegen den Beschluß der Gewerkenversammlung gegen den Repräsentanten oder die Mitglieder des Grubenvorstandes klagen.

§ 128h.

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den von der Gewerkenversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats zu entnehmen sind. Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind der Bergbehörde und dem Registergericht anzuzeigen.

(2) Zu Beschlüssen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Dieser zeichnet auch alle sonstigen von dem Aufsichtsrat ausgehenden Schriftstücke.

§ 128i.

(1) Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch das Statut bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.

(3) Über die Entlastung des Aufsichtsrats beschließt die Gewerkenversammlung.

§ 128k.

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

(2) Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gewerkschaft als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden, und zwar gemeinsam mit dem Repräsentanten oder den Mitgliedern des Grubenvorstandes, soweit auch diese Personen für den Schaden verantwortlich sind.

(3) Die Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Abs. 1 und 2 verjähren in fünf Jahren.

§ 128l.

(1) Zur Vornahme der Wahl des Aufsichtsrats oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag von wenigstens einem Viertel aller Kuxe eine Gewerkenversammlung berufen.

(2) Kommt eine Gewerkschaft ihrer Verpflichtung zur Bestellung des Aufsichtsrats (§ 128a) trotz Aufforderung der Bergbehörde nicht nach, so bestellt letztere bis dahin, daß dies geschieht, einen aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, für den die §§ 128e bis 128k einschließlich entsprechend gelten. Die Bergbehörde kann dem von ihr bestellten Aufsichtsrat eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehende Vergütung zuerkennen.

(3) Von der Bestellung benachrichtigt sie das Registergericht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Siering.

(Nr. 12515.) Gesetz über die weitere Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen. Vom 31. Mai 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, (Gesetzsamml. S. 65) in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 28. März 1922 über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 77) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat, ist befugt, wegen der in seinem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen.

(2) Wird die Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen, soweit sich die Strafverfügung nicht gegen einen Jugendlichen richtet (§§ 1, 40 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923, Reichsgesetzbl. I S. 135).

(3) Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von hunderttausend Mark nicht übersteigen.

§ 2.

Der § 5 des Gesetzes vom 28. März 1922 über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 77) wird aufgehoben.

§ 3.

Im § 106 Satz 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetzsamml. S. 195) wird das Wort „sechzig" durch das Wort „hunderttausend" und das Wort „einhundertfünfzig" durch das Wort „dreihunderttausend" ersetzt; eine Änderung des daselbst erwähnten Tarifs findet auf die vor der Änderung anhängig gewordenen Verfahren Anwendung, soweit nicht die Instanz vor der Änderung beendigt war.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Mai 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12516.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 16. Mai 1923.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des § 54 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), treten folgende Vorschriften:

§ 54.

(1) Für die Mahnung (§ 7) wird eine Gebühr erhoben (Mahngebühr).

(2) Die Mahngebühr beträgt vier vom Hundert des angeforderten Betrags, mindestens aber das Doppelte der Briefgebühr (§ 59). Ist ein mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragter Beamter zur Annahme des rückständigen Betrags ermächtigt worden, so erhöht sich die Mahngebühr auf fünf vom Hundert des im Mahnzettel angeforderten Betrags, mindestens aber auf das Dreifache der Briefgebühr (§ 59).

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Mahnzettel zur Post gegeben oder dem mit der Behändigung Beauftragten übergeben wird oder sobald Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt wird.

(4) Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag zur Mahnung zurückgenommen wird, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(5) Erfolgt die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung, so wird keine Mahngebühr erhoben.

§ 55.

Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

1. für die Pfändung von Sachen, für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr, § 56);
2. für die Versteigerung und für den freihändigen Verkauf von Gegenständen (Versteigerungsgebühr, § 57);
3. für die Abschrift einer Niederschrift (Schreibgebühr, § 58).

§ 56.

(1) Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt sechs vom Hundert des Betrags (§ 60), mindestens aber das Sechsfache der Briefgebühr (§ 59).

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Wegnahme von Urkunden dem Vollziehungsbeamten zugeht;
2. sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet hat.

(3) Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:

1. wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat;
2. wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, Abstand nimmt.

(4) Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 18), so ist

1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten, nachdem er sich zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird;
2. die halbe Pfändungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist;
3. keine Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.

(5) Wird die Pfändung als Anschlußpfändung (§ 34) ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfändungsversuch erfolglos bleibt, weil pfändbare Sachen nicht vorgefunden werden oder weil die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.

(6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

§ 57.

(1) Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt acht vom Hundert des Betrags (§ 60), mindestens aber das Sechsfache der Briefgebühr (§ 59).

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(4) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf abgewendet (§ 27 Abs. 3), so finden die Bestimmungen des § 56 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß auch im Falle des § 56 Abs. 4 Nr. 1 nur die halbe Versteigerungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten ist.

§ 58.

(1) Die Schreibgebühr (§ 55 Nr. 3) beträgt das Doppelte der Briefgebühr (§ 59). Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so ist für jede weitere angefangene Seite ebenfalls das Doppelte der Briefgebühr (§ 59) zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, dem Vollziehungsbeamten oder der Vollstreckungsbehörde zugeht.

(3) Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 59.

Briefgebühr im Sinne dieser Verordnung ist der Betrag, der an dem Tage, an dem die Gebührenschuld entsteht, für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehre zu entrichten ist.

§ 60.

(1) Soweit nicht die Briefgebühr als Maßstab für die Berechnung der Gebühren dient, wird der Berechnung der Gebühren die Summe der Beträge zugrundegelegt, derentwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrags, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltendgemacht werden. Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Versteigerungsgebühr von dem Erlöse berechnet, soweit er nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.

(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf volle tausend Mark nach unten abgerundet.

§ 61.

(1) Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtschuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

§ 62.

Die im Mahnverfahren entstehenden baren Auslagen sind aus der Mahngebühr zu decken.

§ 63.

(1) Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter, entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushange bestimmt sind, dagegen nicht die durch öffentliche Bekanntmachung der Mahnung entstehenden Auslagen;
3. die Beträge, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und der Erhaltung gepfändeter Tiere;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 64);
5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 35 etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

§ 64.

(1) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung darf die Gebühr einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden kann.

§ 65.

Für Zwangsvollstreckungen, die durch Gerichtsvollzieher ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 64 nicht.

Artikel 2.

Die bisherigen §§ 55 und 56 der im Artikel 1 bezeichneten Verordnung werden §§ 66 und 67. Der Gebührentarif fällt weg.

Artikel 3.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung in der Gesetzsammlung folgt.

(2) Für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet aber noch nicht beendet sind, gilt das frühere Recht insoweit, als die Gebührenschuld oder die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

Berlin, den 16. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12517.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 25. Mai 1923.

Vom 1. Juli 1923 beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich 5 600 Mark.

Berlin, den 25. Mai 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.